

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im AB1.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 8. Februar 2000

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0840/99 - 3.2.5

Anmeldenummer: 93912596.9

Veröffentlichungsnummer: 0646066

IPC: B41F 13/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Antrieb für eine Mehrfarben-Rollenrotationsdruckmaschine

Patentinhaber:

Koenig & Bauer Aktiengesellschaft

Einsprechender:

MAN Roland Druckmaschinen AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1), 67

Schlagwort:

"Beschwerde unzulässig"

"Rückzahlung der Beschwerdegebühr (nein)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0840/99 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 8. Februar 2000

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

MAN Roland Druckmaschinen AG
Stadtbachstraße 1
Postfach 10 00 96
D-86135 Augsburg (DE)

Vertreter:

-

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Koenig & Bauer Aktiengesellschaft
Friedrich-Koenig-Straße 4
D-97080 Würzburg (DE)

Vertreter:

-

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 646 066 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 22. Juni 1999.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Burkhart
Mitglieder: P. E. Michel
M. J. Vogel

Sachverhalt und Anträge

Die Einsprechende hat gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung vom 22. Juni 1999 mit am 13. August 1999 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt, diese jedoch nicht begründet. Mit Schreiben der Geschäftsstelle der Kammer 3.2.5 vom 22. November 1999 (Formblatt 3028) ist die Beschwerdeführerin auf die rechtlichen Folgen der nicht eingereichten Begründung und auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung nach Artikel 122 EPÜ hingewiesen worden. Daraufhin hat sie mit Schriftsatz vom 15. November 1999 den Antrag gestellt, die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen, da sie keine Beschwerdebegründung eingereicht habe.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist nach Artikel 108 und Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der in Artikel 108, Satz 3 EPÜ vorgeschriebenen Frist von vier Monaten begründet und auch kein Antrag auf Wiedereinsetzung nach Artikel 122 EPÜ gestellt worden ist.
2. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr ist zurückzuweisen. Regel 67 EPÜ sieht eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr nur vor, wenn der Beschwerde abgeholfen oder ihr stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines Verfahrensfehlers der Billigkeit entspricht. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben und von der Beschwerdeführerin im übrigen auch nicht geltend gemacht worden. Den Fall einer Rückzahlung der Beschwerdegebühr wegen nicht eingereichter

Beschwerdebegründung kennt Regel 67 EPÜ in abschließender Regelung nicht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

A. Townend

A. Burkhart